

Studien- und Prüfungsordnung für die sprachpraktische Ausbildung am Zentrum für Sprachen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (StPrO ZFS)

Vom 11. März 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-22)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
1. Teil: Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel und Zweck der sprachpraktischen Ausbildung.....	3
§ 3 Modularisierung.....	4
§ 4 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	4
§ 5 Informationspflicht der Studierenden	4
§ 6 Einstufungstests.....	4
§ 7 Zugang, Bewerbung.....	4
§ 8 Kosten	5
§ 9 Anmeldung und Vergabe der Kursplätze	5
§ 10 Beginn der sprachpraktischen Ausbildung.....	5
§ 11 Gliederung der sprachpraktischen Ausbildung	5
§ 12 Lehrformen	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 13 Prüfungsausschuss, Beschlussverfahren	6
§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen	7
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	8

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen	8
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen	8
§ 20 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	9
§ 21 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	9
§ 22 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 23 Bewertung von Prüfungen	9
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	10
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen	11
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen	11
3. Teil: Sprachzertifikate	11
§ 27 Zertifikate	11
§ 28 Umfang der nachzuweisenden Kompetenzen, Fristen	11
§ 29 Bereichsnote, Gesamtnote	12
§ 30 Inhalte und Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records	12
4. Teil: Schlussbestimmungen	13
§ 31 Inkrafttreten	13
Anlage: Niveaustufen GER	14
Anlage: Modulliste sprachpraktische Ausbildung am ZFS	15

Präambel

¹Das Zentrum für Sprachen ist eine zentrale Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) und spielt eine Schlüsselrolle bei der Internationalisierung der JMU. ²Es bietet ein hochschulspezifisches Programm zum Erwerb von fremd- und fachsprachlichen Kompetenzen einschließlich Deutsch als Fremdsprache (DaF) (im Folgenden: sprachpraktische Ausbildung). ³Das Angebot ist modular aufgebaut und richtet sich nach den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ⁴Es werden semesterbegleitende Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Intensivkurse).

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung am Zentrum für Sprachen der JMU, soweit nicht spezielle Ordnungen vorrangig sind. ²Außerdem regelt sie die Verleihung von Zertifikaten aufgrund der im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

(2) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 1. Juli 2015 (ASPO) (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) verwiesen. ²Soweit für die sprachpraktische Ausbildung Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

(3) Soweit die nachstehenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, finden die Vorschriften der ASPO entsprechende Anwendung.

(4) ¹Module des Zentrums für Sprachen können entweder als Teil eines Studiengangs, im Rahmen der allgemeinen Modulstudien oder im Rahmen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten sprachpraktischen Ausbildung absolviert werden. ³Werden Module des Zentrums für Sprachen als Teil eines Studiengangs oder im Rahmen der allgemeinen Modulstudien absolviert, so finden die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die ASPO, die Ergänzenden Bestimmungen für den ASQ-Pool, die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU, die Ergänzenden Bestimmungen für den fächerübergreifenden „Freien Bereich“ (FÜG) im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an der JMU, die jeweils einschlägigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung für die allgemeinen Modulstudien an der JMU Anwendung.

§ 2 Ziel und Zweck der sprachpraktischen Ausbildung

(1) ¹Das Zentrum für Sprachen bietet die sprachpraktische Ausbildung in unterschiedlichen Sprachen und auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus an. ²Die Ausbildungsniveaus orientieren sich dabei an den Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Die Ausbildungsziele für die einzelnen Niveaustufen sind in der Anlage „Niveaustufen GER“ geregelt.

(2) ¹Die angebotenen Sprachen und Sprachniveaus sind der Anlage „Modulliste sprachpraktische Ausbildung am ZFS“ (im Folgenden: Modulliste) zu entnehmen. ²Das Zentrum für Sprachen ist bestrebt, das aufgeführte Angebot in jedem Semester bzw. mindestens in dem in der Modulliste angegebenen Turnus anzubieten. ³Gleichwohl besteht kein Anspruch darauf, dass das Angebot

nach Satz 1 stets im in der Anlage aufgeführten Umfang angeboten wird.

(3) Durch die im Rahmen der Module abzulegenden studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen wird festgestellt, ob die an der sprachpraktischen Ausbildung teilnehmende Person die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen erworben hat.

(4) Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung verleiht das Zentrum für Sprachen Zertifikate nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Modularisierung

¹Die sprachpraktische Ausbildung ist modular aufgebaut. ²In den Modulen werden thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten zusammengefasst. ³Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO zu entnehmen.

§ 4 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 5 Informationspflicht der Studierenden

¹Zur Information und Verwaltung seines Angebotes setzt das Zentrum für Sprachen ortsübliche elektronische Systeme sowie ergänzende Aushänge ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 6 Einstufungstests

(1) ¹Studierende mit Vorkenntnissen in einer Sprache müssen – sofern sie keine Vorkurse am Zentrum für Sprachen erfolgreich abgeschlossen haben – zur Feststellung des jeweiligen Kenntnisstands vor Aufnahme der sprachpraktischen Ausbildung einen Einstufungstest in der jeweiligen Sprache ablegen. ²Entsprechend des Testergebnisses erfolgt die Einstufung für ein bestimmtes Modul. ³Ausgenommen hiervon sind Studierende, die keine Vorkenntnisse in der gewählten Sprache besitzen.

(2) Einzelheiten zum Einstufungstest werden durch das Zentrum für Sprachen ortsüblich bekanntgegeben, insbesondere in elektronischer Form im Rahmen des Webauftritts des Zentrums für Sprachen.

§ 7 Zugang, Bewerbung

(1) Der Zugang zum Angebot des Zentrums für Sprachen steht vorrangig den Studierenden der JMU sowie Austauschstudierenden an der JMU offen.

(2) ¹Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten steht der Zugang auch weiteren Personen offen, insbesondere weiteren Mitgliedern der JMU. ²Das Nähere gibt die Leitung des Zentrums für Sprachen unter Verwendung der ortsüblichen elektronischen Systeme oder über den Webauftritt des Zentrums für Sprachen bekannt.

(3) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den Angeboten des Zentrums für Sprachen ist die erfolgreiche Anmeldung sowie die Zuweisung eines Kursplatzes gemäß § 9. ²Hierbei kann ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

(4) Module können erst nach der erfolgreichen Bewerbung abgelegt werden.

(5) Aus der erfolgreichen Bewerbung erwächst kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Modul oder an einem bestimmten Kurs im Rahmen eines Moduls.

§ 8 Kosten

(1) Die sprachpraktische Ausbildung am Zentrum für Sprachen ist für Studierende der JMU kostenfrei.

(2) Die Höhe der Kosten für die Teilnahme an Angeboten der sprachpraktischen Ausbildung des Zentrums für Sprachen für Personen, die nicht Studierende der JMU sind, richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HSchGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-92) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Anmeldung und Vergabe der Kursplätze

(1) Das modularisierte Kursangebot des Zentrums für Sprachen wird mit Angabe des Kursortes, der Kursdaten und der vermittelten Inhalte zu Beginn jedes Semesters ortsüblich mittels der an der JMU eingesetzten elektronischen Systeme bekannt gemacht.

(2) Die Anmeldung zu den Kursen ist verpflichtend und erfolgt über die entsprechenden Anmeldesysteme zu den dort angegebenen Terminen.

(3) ¹Die Vergabe der vorhandenen Kursplätze erfolgt gemäß dem für das jeweilige Modul in der Modulliste festgelegten Verfahren unter den angemeldeten Personen. ²Erfüllen die angemeldeten Personen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen (passendes Einstufungstestergebnis oder bestandener Vorkurs) und erhalten sie einen Kursplatz, gelten sie als zum jeweiligen Kurs zugelassen.

(4) ¹Personen, die gemäß Abs. 1 bis 3 einen Kursplatz erhalten haben, sind verpflichtet, am ersten Veranstaltungstermin des jeweiligen Kurses teilzunehmen. ²Nehmen sie ohne wichtigen Grund an diesem Termin nicht teil, so verlieren sie den Anspruch auf den Kursplatz, der dann im Rahmen eines Nachrückverfahrens anderweitig vergeben werden kann. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dieser unverzüglich gegenüber der jeweiligen Lehrperson glaubhaft zu machen.

§ 10 Beginn der sprachpraktischen Ausbildung

Der Beginn der sprachpraktischen Ausbildung ist grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.

§ 11 Gliederung der sprachpraktischen Ausbildung

(1) Die Module der sprachpraktischen Ausbildung sind in der Anlage Modulliste aufgeführt.

(2) Die Gliederung der sprachpraktischen Ausbildung für die einzelnen Sprachen sowie Sprachniveaus ist der Anlage Modulliste zu entnehmen.

§ 12 Lehrformen

- (1) In den Modulen sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel vollständig oder teilweise in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.
- (3) Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO zu entnehmen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 13 Prüfungsausschuss, Beschlussverfahren

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfungen wird am Zentrum für Sprachen der JMU ein Prüfungsausschuss eingesetzt.

²Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Sprachen als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- b) der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Zentrums für Sprachen als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretendem Vorsitzendem sowie
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der an der sprachpraktischen Ausbildung beteiligten Lehrpersonen.

³Das Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß Satz 2 Buchst. c) wird durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für Sprachen bestimmt.

⁴Die Besetzung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden.

(2) ¹Zum Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Sprachen bestimmt werden, und nur, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ²Die Amtszeit dieses Mitglieds beträgt drei Jahre. ³Die Wiederbestellung ist möglich.

⁴Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Sprachen kann für dieses Mitglied eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter bestimmen; scheidet das Mitglied vorzeitig aus, tritt die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter in den Prüfungsausschuss ein. ⁵Sollte eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nicht vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird gemäß Abs. 1 Satz 3 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss erlässt Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in geeigneten Fällen - beispielsweise zur Darstellung eines Sachverhalts - weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist

befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Prüferinnen und Prüfer können die am Zentrum für Sprachen beschäftigten haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sein, soweit sie gemäß Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSChPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.

(2) Im Übrigen findet § 17 ASPO entsprechende Anwendung.

§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen wird durch die am Zentrum für Sprachen haupt- oder nebenberuflich tätigen Personen des jeweils einschlägigen Sprachbereichs der sprachpraktischen Ausbildung vorgenommen; dabei müssen die betreffenden Personen zur Abnahme von Hochschulprüfungen im betreffenden Sprachbereich berechtigt sein (§ 14).

(2) Der Prüfungsausschuss kann für jeden Sprachbereich der sprachpraktischen Ausbildung eine oder mehrere für die Anrechnungsverfahren verantwortliche Personen bestimmen.

(3) Im Übrigen finden die Regelungen des § 18 ASPO entsprechende Anwendung.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage Modulliste aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der Modulliste zu regeln und die Details sind von der Dozentin oder dem Dozenten gemäß den dortigen Regelungen unter Beachtung der Maßgabe des § 21 Abs. 2 ASPO bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der Modulliste anzugeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere

Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der Modulliste vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der Modulliste festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – der ASPO geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten. ²Einzelheiten sind der Modulliste zu entnehmen.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung oder der ASPO, der FSB, der Modulliste oder der Modulbeschreibungen werden durch das Zentrum für Sprachen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch das Zentrum für Sprachen in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen finden die Regelungen des § 20 ASPO entsprechende Anwendung.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO entsprechend anzuwenden.

(2) Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen sind im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(3) Mündliche Leistung: ¹Eine mündliche Leistung kann aus einem Vortrag, einer Präsentation oder aus Diskussionsbeiträgen bestehen. In einer Präsentation soll ein Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann. ²Bei Diskussionsbeiträgen muss sich der Prüfling mündlich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und seine Redebeiträge mit Argumenten untermauern (z.B. in Form von Diskussionsrunden oder Rollenspielen).

(5) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage Modulliste erbracht.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in der Anlage Modulliste festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Urheberin oder den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 21 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 22 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Mängel im Prüfungsverfahren

Die Regelungen der §§ 29 und 30 ASPO finden entsprechende Anwendung.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 30 vorgenommenen Bereichs-, und Gesamtnotenberechnungen eingehen können (soweit derartige Berechnungen vorgesehen sind).

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit im jeweiligen Modul nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächstgelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit im jeweiligen Modul nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktestand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen. ⁴Anlage 2: Bonusleistung Satz 18 ASPO gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) § 38 ASPO findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Rahmen von Erfolgsüberprüfungen (insbesondere Lernportfolios) eingereichte Audio- und Videodateien werden 12 Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung gelöscht.

3. Teil: Sprachzertifikate

§ 27 Zertifikate

(1) ¹Das Zentrum für Sprachen vergibt auf Antrag Zertifikate für die am Zentrum erbrachte sprachpraktische Ausbildung gemäß § 30. ²Die universitätsinternen Zertifikate orientieren sich – wie die Kurse des Zentrums für Sprachen – am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(2) Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb von Zertifikaten in den folgenden Sprachen und auf den folgenden Niveaustufen gemäß GER möglich:

Sprache	Niveaustufen nach GER
Arabisch	A2, B1
Englisch	C1
Französisch	B1, B2
Italienisch	B1, B2
Portugiesisch	A2
Schwedisch	B1, B2
Spanisch	B1, B2
Türkisch	A2

§ 28 Umfang der nachzuweisenden Kompetenzen, Fristen

(1) ¹Der Umfang der nachzuweisenden Kompetenzen ist abhängig vom jeweils angestrebten Zertifikat. ²Für den Erwerb eines Zertifikats müssen in der jeweiligen Sprache Module wie folgt erfolgreich absolviert werden:

Niveaustufe nach GER	Erforderliche Module
A2	(A1.1 + A1.2 + A2) oder (A1 + A2)
B1	(A2 + B1.1 + B1.2) oder (A2 + B1)
B2	B2.1 + Module im Umfang von mind. 5 ECTS-Punkten auf Niveau B2.2
C1	4 Module auf Niveau C1

(3) ¹Für den Erwerb der Zertifikate sind keine gesonderten Fristen vorgesehen. ²Die Teilnahme an der sprachpraktischen Ausbildung ist möglich, solange und soweit der betreffenden Person der Zugang zu den Modulen der sprachpraktischen Ausbildung gemäß § 7 offen steht.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine für den Erwerb eines Zertifikats relevante Lehrveranstaltung bzw. ein für den Erwerb relevantes Modul durchgeführt wird, insbesondere dann, wenn eine vorgesehene Mindestzahl an teilnehmenden Personen nicht erreicht wird. ²Gleiches gilt, wenn bei besonders hoher Nachfrage nicht ausreichend Kursplätze vorhanden sind oder wenn dem Zentrum für Sprachen für eine Lehrveranstaltung keine geeignete Dozentin bzw. kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht.

§ 29 Bereichsnote, Gesamtnote

Im Rahmen der Zertifikate für die sprachpraktische Ausbildung wird keine Bereichsnote oder Gesamtnote berechnet oder ausgewiesen.

§ 30 Inhalte und Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records

(1) ¹Nach Vorliegen aller für den Erwerb eines Zertifikats auf einer bestimmten Niveaustufe in einer bestimmten Sprache vorgesehenen Modulleistungen wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung der Sprache, in der es erworben wurde, die erreichte Niveaustufe nach dem GER sowie den Vermerk, dass die dem jeweiligen Zertifikat zugeordneten Leistungen mit Erfolg absolviert worden sind.

³Durch Beschluss der Leitung des Sprachenzentrums kann bestimmt werden, dass allgemein oder im Einzelfall digitale Zertifikate (Digital Credentials) ausgegeben werden.

⁴Zeitlich nach dem Stellen des Zertifikatsantrages abgelegte Module werden bei Erstellung des Zertifikats nicht mehr berücksichtigt. ⁵Eine Neuausfertigung des Zertifikats zum Zwecke der Berücksichtigung solcher Module scheidet aus.

⁶Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

⁷Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem das Zertifikat ausgestellt wurde.

(2) ¹Außerdem erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) mit dem Datum des Zertifikats jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Transcript of Records wird nicht unterzeichnet.

(3) § 39 ASPO findet entsprechende Anwendung.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die sprachpraktische Ausbildung am Zentrum für Sprachen ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage: Niveaustufen GER

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2 – Selbständige Sprachverwendung

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Kann praktisch alles, was sie oder er liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Anlage: Modulliste sprachpraktische Ausbildung am ZFS

Anlage: Modulliste sprachpraktische Ausbildung am ZFS

(Verantwortlich: Zentrum für Sprachen)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
Arabisch												
42-ARA-A1.1	2026-SS	Arabisch A1.1 Arabic A1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Arabisch		1) bonusfähig	
42-ARA-A1.2	2026-SS	Arabisch A1.2 Arabic A1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Arabisch		1) bonusfähig 4) Vorkenntnisse erforderlich; die erfolgreiche Teilnahme am Modul 42-ARA-A1.1 wird daher dringend empfohlen.	
42-ARA-A2	2026-SS	Arabisch A2 Arabic A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Arabisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1.2	
42-ARA-B1.1-KK	2026-SS	Arabisch B1.1 – Kommunikative Kompetenz Arabic B1.1 – Communicative Competence	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Arabisch		3) jährlich, WS 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	Lehrturnus: Jährlich, WS
42-ARA-B1.2-KK	2026-SS	Arabisch B1.2 – Kommunikative Kompetenz Arabic B1.2 – Communicative Competence	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Arabisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1	Lehrturnus: Jährlich, SS
42-ARA-B2.1-POD	2026-SS	Arabisch B2.1 – Podcast-Kurs Arabic B2.1 – Podcast-Course	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Arabisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	Lehrturnus: Jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
Deutsch als Fremdsprache												
42-DaF-A1	2026-SS	DaF A1 DaF A1	Ü(6)	8	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 40 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1				
42-DaF-A1.1	2026-SS	DaF A1.1 DaF A1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1				
42-DaF-A1.2	2026-SS	DaF A1.2 DaF A1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A1.1	
42-DaF-A2	2026-SS	DaF A2 DaF A2	Ü(6)	8	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 40 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A1 oder A1.2	
42-DaF-A2.1	2026-SS	DaF A2.1 DaF A2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A1 oder A1.2	
42-DaF-A2.2	2026-SS	DaF A2.2 DaF A2.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2.1	
42-DaF-A2-STR-vhb	2026-SS	DaF A2 - Strukturen für die Kommunikation (vhb) DaF A2 - Structures for Communication (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)			4) vorausgesetztes Sprachniveau A1 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-DaF-B1	2026-SS	DaF B1 DaF B1	Ü(6)	8	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 40 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2	
42-DaF-B1.1	2026-SS	DaF B1.1 DaF B1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2	
42-DaF-B1.2	2026-SS	DaF B1.2 DaF B1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1	
42-DaF-B1-HS	2026-SS	DaF B1 - Hören und Sprechen DaF B1 - Listening and Speaking	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2	
42-DaF-B1-LS	2026-SS	DaF B1 – Lesen und Schreiben DaF B1 – Reading and Writing	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 8:2			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 oder A2.2	
42-DaF-B1-WS-vhb	2026-SS	DaF B1 - Wortschatz (vhb) DaF B1 - Vocabulary (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)			4) vorausgesetztes Sprachniveau A2 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-DaF-B2.1	2026-SS	DaF B2.1 DaF B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 oder B1.2	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
42-DaF-B2.2	2026-SS	DaF B2.2 DaF B2.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-DaF-B2-LS	2026-SS	DaF B2 – Lesen und Sprechen DaF B2 – Reading and Speaking	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 oder B1.2	
42-DaF-B2-WS-vhb	2026-SS	DaF B2 - Wortschatz (vhb) DaF B2 - Vocabulary (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)			4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-DaF-B2-LES-vhb	2026-SS	DaF B2 – Akademisches Lesen (vhb) DaF B2 – Academic Reading (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)			4) vorausgesetztes Sprachniveau B1 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-DaF-C1.1	2026-SS	DaF C1.1 DaF C1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
42-DaF-C1.2	2026-SS	DaF C1.2 DaF C1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.1	
42-DaF-C1.2-SCHR	2026-SS	DaF C1.2 - Schreiben im Studium DaF C1.2 - Academic Writing	Ü(3)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.1	
42-DaF-C1-HOER	2026-SS	DaF C1 – Hören und Verarbeiten wissenschaftlicher Texte DaF C1 - Listening to and processing scientific texts	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
42-DaF-C1-LS	2026-SS	DaF C1 – Landesstudien DaF C1 - Regional Studies	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
42-DaF-C1-LES-vhb	2026-SS	DaF C1 - Akademisches Lesen (vhb) DaF C1 - Academic Reading (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-DaF-C2-TEX	2026-SS	DaF C2 - Texte aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur DaF C2 - Texts from Society, Politics, Economy and Culture	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.2	
42-DaF-C1-LK	2026-SS	DaF C1 – Landeskunde DaF C1 - Cultural Studies	Ü(2) + Ü(2)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
42-DaF-C1-MSS1	2026-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 1 DaF C1 - Oral and Written Language Competence 1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	d) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹ ; Gewichtung 9:1			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
42-DaF-C1-MSS2	2026-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 2 DaF C1 - Oral and Written Language Competence 2	Ü(3)	5	1	min. 5, max. 25 ⁴	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹			4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
Englisch												
42-ENG-B1	2026-SS	Englisch B1 English B1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, WS 4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	Lehrturnus: Jährlich, WS
42-ENG-B1-vhb	2026-SS	Englisch B1 - Technical Writing for Scientists and Engineers (vhb) English B1 - Technical Writing for Scientists and Engineers (vhb)	Ü(2)	2	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	
42-ENG-B2-vhb	2026-SS	Englisch B2 - Tech Writing: Computer Science/IT (vhb) English B2 - Tech Writing: Computer Science/IT (vhb)	Ü(2)	2	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1	
42-ENG-B2.1	2026-SS	Englisch B2.1 English B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1	
42-ENG-B2.2-LP	2026-SS	Englisch B2.2 – Language Practice English B2.2 – Language Practice	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-ENG-B2.2-SW	2026-SS	Englisch B2.2 – Skills Workshop English B2.2 – Skills Workshop	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-ENG-B2.2-AP	2026-SS	Englisch B2.2 – Academic Purposes English B2.2 – Academic Purposes	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-ENG-B2.2-vhb	2026-SS	Englisch B2.2 – English for studying, working and living	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
		abroad (vhb) English B2.2 – English for studying, working and living abroad (vhb)									6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-ENG-C1-CS-GB	2026-SS	Englisch C1 - Cultural Studies – Great Britain Englisch C1 - Cultural Studies – Great Britain	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-ENG-C1-CS-IE	2026-SS	Englisch C1 - Cultural Studies – Ireland Englisch C1 - Cultural Studies – Ireland	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-ENG-C1-CS-US	2026-SS	Englisch C1 - Cultural Studies – USA Englisch C1 - Cultural Studies – USA	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-ENG-C1-AE	2026-SS	Englisch C1 – Advanced English Englisch C1 – Advanced English	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
42-ENG-C1-PS	2026-SS	Englisch C1 – Presenting Research in the Sciences Englisch C1 – Presenting Research in the Sciences	Ü(2)	4	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, WS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 Std.	Lehrturnus: Jährlich, WS
42-ENG-C1-H	2026-SS	Englisch C1 – English for the Humanities Englisch C1 – English for the Humanities	Ü(2)	4	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, WS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 Std.	Lehrturnus: Jährlich, WS
42-ENG-C1-BUS-A	2026-SS	Englisch C1 – Business course A Englisch C1 – Business course A	Ü(3)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 Std.	Lehrturnus: Jährlich, SS
42-ENG-C1-BUS-B	2026-SS	Englisch C1 – Business course B Englisch C1 – Business course B	Ü(3)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, WS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 Std.	Lehrturnus: Jährlich, WS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
42-ENG-C1-IT	2026-SS	Englisch C1 – Intercultural Training English C1 – Intercultural Training	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2	Lehrturnus: Jährlich, SS
42-ENG-C1-WS	2026-SS	Englisch C1 – Writing Skills for the Natural Sciences English C1 – Writing Skills for the Natural Sciences	Ü(2)	4	1	min. 5, max. 20 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2 6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 Std.	Lehrturnus: Jährlich, SS
42-ENG-C1-AW	2026-SS	Englisch C1 – Academic Writing English C1 – Academic Writing	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 12 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Englisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2	Lehrturnus: Jährlich, SS
Französisch												
42-FRA-A1	2026-SS	Französisch A1 French A1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Französisch			
42-FRA-A2	2026-SS	Französisch A2 French A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1	
42-FRA-B1	2026-SS	Französisch B1 French B1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	
42-FRA-B2.1	2026-SS	Französisch B2.1 French B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1	
42-FRA-B2.2	2026-SS	Französisch B2.2 French B2.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-FRA-B2.2-vhb	2026-SS	Französisch B2.2 – Un semestre en France (vhb) French B2.2 – Un semestre en France (vhb)	Ü(2)	3	1	min. 5 ⁵	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹ (online Prüfung)	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B 2.1 6) Die Übung erfolgt online im Rahmen des Angebots der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).	
42-FRA-B2/C1-FM	2026-SS	Französisch B2/C1 - Français médical French B2/C1 - Medical French	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Französisch		3) jährlich, SS 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	Lehrturnus: Jährlich, SS
42-FRA-C1-AL	2026-SS	Französisch C1 – Aller plus loin French C1 – Aller plus loin	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Französisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	
Italienisch												
42-ITA-A1	2026-SS	Italienisch A1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder	Italienisch			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
		Italian A1						c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹				
42-ITA-A2	2026-SS	Italienisch A2 Italian A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1	
42-ITA-B1	2026-SS	Italienisch B1 Italian B1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	
42-ITA-B2.1	2026-SS	Italienisch B2.1 Italian B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1	
42-ITA-B2.2	2026-SS	Italienisch B2.2 Italian B2.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Italienisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-ITA-C1-CA	2026-SS	Italienisch C1 – Corso di livello avanzato Italian C1 – Corso di livello avanzato	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Italienisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: alle 2 Jahre, SS
42-ITA-C1-LC	2026-SS	Italienisch C1 – Lingua e cultura Italian C1 – Lingua e cultura	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Italienisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: alle 2 Jahre, SS
Latein												
42-LAT	2026-SS	Kleines Latinum Qualification in Latin	Ü(4) + Ü(4) + Ü(4)	10	2	min. 5, max. 25 ³	NUM	Klausur (ca. 180 Min) ²	Deutsch und Latein ²		3) Jährlich ²	
Portugiesisch												
42-POR-A1	2026-SS	Portugiesisch A1 Portuguese A1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Portugiesisch			
42-POR-A2	2026-SS	Portugiesisch A2 Portuguese A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Portugiesisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1	
Schwedisch												
42-SWE-A1	2026-SS	Schwedisch A1 Swedish A1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) ¹	Schwedisch		1) bonusfähig	
42-SWE-A2	2026-SS	Schwedisch A2 Swedish A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) ¹	Schwedisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1	
42-SWE-B1	2026-SS	Schwedisch B1 Swedish B1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) ¹	Schwedisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	
42-SWE-	2026-SS	Schwedisch B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) ¹	Schwedisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
B2.1		Swedish B2.1										
42-SWE-B2.2-AF	2026-SS	Schwedisch B2.2 - Akademiska färdigheter Swedish B2.2 – Akademiska färdigheter	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Schwedisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	Lehrturnus: alle 3 Semester
42-SWE-B2.2-SL	2026-SS	Schwedisch B2.2 - Skriftliga färdigheter och läsförståelse Swedish B2.2 - Skriftliga färdigheter och läsförståelse	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Schwedisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	Lehrturnus: alle 3 Semester
42-SWE-B2.2-MH	2026-SS	Schwedisch B2.2 - Muntliga färdigheter och hörförståelse Swedish B2.2 - Muntliga färdigheter och hörförståelse	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Schwedisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	Lehrturnus: alle 3 Semester
Spanisch												
42-SPA-A1	2026-SS	Spanisch A1 Spanish A1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) ¹	Spanisch			
42-SPA-A2	2026-SS	Spanisch A2 Spanish A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	a) ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A1	
42-SPA-B1.1	2026-SS	Spanisch B1.1 Spanish B1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau A2	
42-SPA-B1.2	2026-SS	Spanisch B1.2 Spanish B1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.1	
42-SPA-B2.1	2026-SS	Spanisch B2.1 Spanish B2.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B1.2	
42-SPA-B2.2	2026-SS	Spanisch B2.2 Spanish B2.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Spanisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.1	
42-SPA-C1-CS	2026-SS	Spanisch C1 – Curso superior Spanish C1 – Curso superior	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Spanisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-SPA-C1-TL	2026-SS	Spanisch C1 – Taller de lectura Spanish C1 – Taller de lectura	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Spanisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-SPA-C1-CE	2026-SS	Spanisch C1 – Curso de cultura: España hoy Spanish C1 – Curso de cultura: España hoy	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Spanisch		3) im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	Lehrturnus: unregelmäßig
42-SPA-	2026-SS	Spanisch C1 – Curso de	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	c) Gesamtaufwand ca. 15 Std. ¹	Spanisch		3) im Semester der LV	Lehrturnus:

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit 2) LV-Sprache 3) Prüfungsturnus 4) weitere Voraussetzungen 5) Zusatzangaben zur Dauer 6) Sonstiges	Bemerkungen zu den LV
C1-CL		cultura: Latinoamérica hoy Spanish C1 – Curso de cultura: Latinoamérica hoy									4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2	unregelmäßig
Türkisch												
42-TÜR-A1.1	2026-SS	Türkisch A1.1 Turkish A1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Türkisch		1) bonusfähig	
42-TÜR-A1.2	2026-SS	Türkisch A1.2 Turkish A1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Türkisch		1) bonusfähig 4) Vorkenntnisse erforderlich; die erfolgreiche Teilnahme am Modul 42-TÜR-A1.1 wird daher dringend empfohlen.	
42-TÜR-A2	2026-SS	Türkisch A2 Turkish A2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 ³	NUM	b) oder c) Gesamtaufwand ca. 30 Std. ¹	Türkisch		1) bonusfähig 4) vorausgesetztes Sprachniveau A1.2	

Fußnoten (Anmerkungen)

¹Prüfungsarten:

- a) Klausur (ca. 90 Min.)
- b) Klausur (ca. 60-90 Min.) und mündliche Leistung (5-10 Min.), Gewichtung 3:1
- c) Portfolioprfung (der Gesamtaufwand ist im Modul festgeschrieben)
- d) Klausur (ca. 120 Min.) und Portfolioprfung (der Gesamtaufwand und die Gewichtung der beiden Prüfungsformen sind im Modul festgeschrieben)

² Weitere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung für die Akademische Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 11. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

³ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- 1. Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Losentscheid.
 - 2. Nachträglich freigewordene Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.
- Bei einem Online-Kursformat ist die Teilnehmerzahl auf maximal 20 begrenzt.

⁴Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- 1. Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldungen.
 - 2. Nachträglich freigewordene Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.
- Bei einem Online-Kursformat ist die Teilnehmerzahl auf maximal 20 begrenzt.

⁵Die Anmeldung für die Lehrveranstaltung erfolgt über die Virtuelle Hochschule Bayern. TN-Obergrenzen sind im Anmeldesystem der vhb hinterlegt.